



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

16. November 2023

Sitzung des Stadtrates am 22.11.2023

Antrag der Fraktion Hauptsache Halle zur Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse

Vorlagen Nummer: VII/2023/06444

TOP: 10.8

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Zur Erleichterung und damit als Hilfsmittel für die Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen von den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse anzufertigen. Jeder Stadtrat hat das Recht, die Tonträgeraufzeichnungen anzuhören, um sich über mögliche Einwendungen Klarheit zu verschaffen (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 06.04.1987, Az.: 2 TG 912/87, juris). Nach der Entscheidung über Einwendungen und der Bestätigung der Niederschrift sind die Tonaufzeichnungen jedoch zu löschen (vgl. Miller/Gundlach, Kommunalverfassungsrecht Sachsen-Anhalt, § 58 KVG LSA, Ziff. 1; Klang/Gundlach/Kirchmer, GO LSA, 3. Auflage, zur Vorgängerregelung § 56 GO LSA, Rdnr. 7). Auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt hat explizit darauf hingewiesen, dass die Tonaufzeichnungen nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Abstimmung über die Niederschrift zu löschen sind. Bis zur Löschung sind die Tonaufzeichnungen durch die verantwortlichen Personen – Protokollführer und Hauptverwaltungsbeamter – sicher aufzubewahren und dürfen nur dem berechtigten Personenkreis zugänglich gemacht werden.

Hierauf hatte die Verwaltung im Rahmen der Beratungen zur Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse (Geschäftsordnung) in der Hauptausschusssitzung vom 16.02.2022 ausdrücklich hingewiesen und dies zum Anlass genommen, eine entsprechende Änderung der Geschäftsordnung vorzuschlagen (Beschlussvorlage vom 18.02.2022, Vorlagen-Nr.: VII/2021/02811, S. 10 der Begründung unter Abschnitt XI, Ziff. 4).

Ein Zurverfügungstellen der Tonaufzeichnungen für die Fraktionsgeschäftsstellen und eine Speicherung über den Zeitpunkt der Abstimmung zur Niederschrift hinaus ist daher datenschutzrechtlich nicht zulässig.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister